

Verordnung  
über das Naturschutzgebiet

**„Eulenhald-Ungertal“**

Landkreis Kaiserslautern  
vom 10. September 1981

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 12.10.1981, Nr. 40, S. 859)

Aufgrund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfIG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Eulenhald-Ungertal“.

§ 2

- (1) Das Gebiet, das etwa 20 ha groß ist; liegt im Bereich der Gemarkung Waldleiningen, Verbandsgemeinde Hochspeyer, Landkreis Kaiserslautern.

Das Gebiet umfasst im Staatswalddistrikt IV Schüsseleck die gesamte Waldabteilung 2 Eulenhald und beinhaltet Teile der Grundstücke Flurst.Nrn. 160, 160 ½ und 187.

- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Nordosten beginnend, wie folgt:

Vom Schnittpunkt Ungerbach-Abteilungslinie Backöfel/Eulenhald, entlang dieser Abteilungslinie zunächst etwa 350 m in südwestlicher, dann 150 m in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Abteilungslinien Backöfel, Weitkehrbuchen, Spitzhütte und Eulenhald, von da aus der Abteilungslinie Eulenhald/Spitzhütte in südwestlicher Richtung bis zur Abteilungslinie Eulenhald/Wiesenhald, dann dieser Abteilungslinie 300 m in südöstlicher Richtung und anschließend 100 m in östlicher Richtung bis zum Talweg folgend, von dort aus dem Talweg in nordöstlicher Richtung bis zum Ungerhäuschen und anschließend dem Ungerbach in nördlicher

Richtung bis zum Ausgangspunkt (Schnittpunkt Ungerbach-Abteilungslinie Backöfel/Eulenhald) zurückfolgend.

- (3) Das Gebiet umfasst die Naturwaldzellen „Eulenhald-Nord“ und „Eulenhald-Süd“.
- (4) Die angrenzenden Wege und Schneisen gehören nicht zum Naturschutzgebiet.

### § 3

Schutzzweck ist die Entwicklung der naturnahen Buchen-Eichenwaldgesellschaft und anderer frischer Laub-Mischwaldgesellschaften als Standorte seltener Pflanzen und der an die Biotope des Gebietes gebundenen Tiergesellschaften sowie die Sicherung der Naturwaldzellen aus wissenschaftlichen Gründen.

## § 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen oder Pfade anzulegen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
8. Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern;
11. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
12. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
13. zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
14. zu lärmern, Fluggeräte zu betreiben; Volksläufe oder ähnliche Massenveranstaltungen durchzuführen;

15. Feuer (offenes oder auch in Grill-, Räucher- oder ähnlichen Geräten) anzumachen oder zu unterhalten;
16. die Wege, Schneisen und Pfade zu verlassen;
17. Tiere frei laufen zu lassen, Hunde auszubilden;
18. Jagdhütten und Jagdkanzeln (Hochsitze, die für mehr als 2 Personen Sitzgelegenheit bieten, geschlossen sind, mehr als 1,2 m<sup>2</sup> Grundfläche besitzen oder die aus nicht landschaftsangepassten Materialien gefertigt sind) zu errichten sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten;
19. Wald zu roden oder entgegen dem für das Gebiet erstellten, auf die Erfordernisse des Schutzzwecks und die Behandlung der Naturwaldzellen abgestimmten Forsteinrichtungsplan neu anzulegen oder zu verändern;
20. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
22. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
23. Biozide anzuwenden.

## § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Einschränkungen des § 4 Nrn. 19 und 23;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4 Nr. 18 (§ 24 des Landesjagdgesetzes wird hiervon nicht berührt);

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder der Entwicklung des Gebietes dienen.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt oder Pfade anlegt;
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Markierungen, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. § 4 Nr. 5 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;
7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
10. § 4 Nr. 10 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert;
11. § 4 Nr. 11 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;

12. § 4 Nr. 12 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
13. § 4 Nr. 13 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
14. § 4 Nr. 14 lärmt, Fluggeräte betreibt; Volksläufe oder ähnliche Massenveranstaltungen durchführt;
15. § 4 Nr. 15 Feuer (offenes oder auch in Grill-, Räucher- oder ähnlichen Geräten) anmacht oder unterhält;
16. § 4 Nr. 16 die Wege, Schneisen und Pfade verlässt;
17. § 4 Nr. 17 Tiere frei laufen lässt, Hunde ausbildet;
18. § 4 Nr. 18 Jagdhütten und Jagdkanzeln (Hochsitze, die für mehr als 2 Personen Sitzgelegenheit bieten, geschlossen sind, mehr als 1,2 m<sup>2</sup> Grundfläche besitzen oder die aus nicht landschaftsangepassten Materialien gefertigt sind) errichtet sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält;
19. § 4 Nr. 19 Wald rodet oder entgegen dem für das Gebiet erstellten, auf die Erfordernisse des Schutzzweckes und die Behandlung der Naturwaldzellen abgestimmten Forsteinrichtungsplan neu anlegt oder verändert;
20. § 4 Nr. 20 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
21. § 4 Nr. 21 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
22. § 4 Nr. 22 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
23. § 4 Nr. 23 Biozide anwendet.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 10. September 1981

- 553 – 232 –

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

In Vertretung

Dr. Kaja